



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechperson: ###

Zimmer ###
Telefon ###

GZ.: N/WBZ/00109/2019
Hamburg, den 10. April 2019

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 11.01.2019

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 418-011
Flurstück 01710 in der Gemarkung: Uhlenhorst

Umbau eines Kirchensaals

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Barmbek-Süd 15
mit den Festsetzungen: Kirche (Gemeinde Elim), Straßenlinie
Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

119 / 2	BSK Grundriss / Erdgeschoss, Empore
119 / 3	BSK Grundriss / Kellergeschoss, Dachterrasse
119 / 4	Flurkartenauszug
119 / 5	Lageplan
119 / 6	Grundriss Kellergeschoss, Dachterrasse
119 / 7	Grundriss Erdgeschoss, Empore
119 / 8	Schnitte
119 / 9	Ansichten
119 / 11	Ergänzung Baubeschreibung hinsichtlich Ausführung Pergola

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. für die Überschreitung der maximalen Rettungsweglänge von 35 m um 4,20 m auf 39,20 m von dem nord-weslichen Ende der Empore zu dem nächstgelegenen Ausgang ins Freie (§33 Abs. 2 S. 1 HBauO)

Begründung

Die Abweichung für die Überschreitung der erforderlichen Rettungsweglänge um das geringfügige Maß von 4,20 m kann erteilt werden, da diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift des § 33 HBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Es stehen keine brandschutztechnischen Bedenken entgegen, noch werden Sicherheit, Leben und Gesundheit von Personen gefährdet.

Bedingung

Dieser Abweichung von § 33 (2) HBauO wird unter der folgenden Bedingung zugestimmt:

Die Brandmeldeanlage zur elektroakustischen Alarmierung muss mindestens die nachfolgend beschriebenen Anforderungen erfüllen:

Die Brandwarnanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen und alle Personen in der baulichen Anlage wirksam alarmieren. Zudem müssen Möglichkeiten zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung von Druckknopfmeldern ausgeführt werden. Die Anlage ist entsprechend der DIN

V VDE V 0826-2 „Überwachungsanlagen - Teil 2: Brandwarnanlagen (BWA) für Kindertagesstätten, Heime, Beherbergungsstätten und ähnliche Nutzungen und gemäß DIN EN 54 (jeweils in der aktuellen Version) auszulegen. Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet sein. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

- 1.2. für die Öffnung in einer Brandwand (Gebäudeabschlusswand) mit einer T 90 Tür (Fluchtweg) (§28 Abs. 8 HBauO)

Begründung

Die Abweichung für die Öffnung in der Brandwand mit einem feuerbeständigen, dicht- und selbstschließendem Abschluss kann erteilt werden, da diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift des § 28 HBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 2.1. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - ###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nicht reines Wohngebäude

Transparenz in HH